

Glarus, 26. Juli 2024 / egf
Unsere Ref: 432-13

Beschluss
über den Erlass Fortschreibung des kantonalen Richtplans 2018 Objekt Nr. S3.01 «700 ha Umfang Siedlungsgebiet» in der Gemeinde Glarus Nord

Das Departement Bau und Umwelt

zieht in Erwägung:

1. Die Gemeinde Glarus Nord hat ihre Nutzungsplanung seit 2012 einer Gesamtrevision unterzogen (Konzept, Gemeinderichtplan, fallierte Nutzungsplanung I, erfolgreiche Nutzungsplanung II). Die gesamtrevidierte Nutzungsplanung II wurde anlässlich von drei Gemeindeversammlungen gesamthaft beschlossen und im Sommer 2023 dem Departement Bau und Umwelt abschliessend zur Genehmigung eingereicht.
2. Ausgehend von der intensiven Planungsarbeit der Gemeinde zeigen sich im laufenden Genehmigungsverfahren wichtige Koordinationserfordernisse auf Ebene kantonalen Richtplan 2018. Dies betrifft folgende Bereiche:
 - Richtplan-Kapitel S3 Siedlungsgebiet
 - Richtplan-Kapitel E5 Abbau mineralischer Rohstoffe
3. Hinsichtlich dem Richtplan-Kapitel S3 gilt es, im Bereich Siedlungsgebiet für die nötige richtplanerische Grundlage in quantitativer und räumlicher Hinsicht zu sorgen. Dies ist für eine rechtssichere Genehmigung der Gesamtrevision II der Nutzungsplanung Glarus Nord essenziell. Im Zuge der Gesamtrevision der Nutzungsplanung II hat die Gemeinde Glarus Nord die räumliche Abstimmung herbeigeführt und dargelegt. Das gemäss kantonalem Richtplan 2018 im Zwischenergebnis bestehende Siedlungsgebiet ist zur Festsetzung zu erheben.
4. Das Objekt Nr. S3.01 «700 ha Umfang Siedlungsgebiet» in der Gemeinde Glarus Nord ist im Koordinationsstand des Zwischenergebnisses (ZE) im kantonalen Richtplan 2018 enthalten. Gemäss Richtplan-Kapitel A3 wird mit dem jeweiligen Stand der Koordination die Reife eines Vorhabens bzw. der Stand der Koordination wiedergegeben. Zwischenergebnisse (ZE) zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind, und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen.
5. Nach der Gemeindestrukturereform, die am 1. Januar 2011 mit dem Beginn der drei fusionierten Gemeinden vollzogen wurde, haben die Gemeinden mit der Überarbeitung ihrer Ortsplanungen begonnen.

In den drei vom Kanton genehmigten Gemeinderichtplänen (GRIP) wurden die Siedlungsgebiete beschränkt und langfristig eingegrenzt. In der entwicklungsmässig dyna-

mischsten Gemeinde Glarus Nord wurden durch die Gemeindeversammlung verschiedene Arbeitsplatzentwicklungsgebiete aus dem GRIP gestrichen und das jährliche Bevölkerungswachstum auf maximal 1 % beschränkt. Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevisionen sind in Glarus Süd und Glarus Nord die Bauzonen erheblich zu redimensionieren und die Bauzonengrösse an die einschlägigen Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) anzupassen.

6. Das im Richtplan festzulegende Siedlungsgebiet orientiert sich an der erwarteten Entwicklung der nächsten 20–25 Jahre. Der Kanton Glarus geht von einem Wachstum gemäss Szenario «hoch» des Bundesamts für Statistik (BFS) aus. Diese Wachstumsannahme ist richtungsweisend in S4.1-B/1 festgesetzt. Das im kantonalen Richtplan festgesetzte Siedlungsgebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 1'575 ha. Gemäss S3-B/1 ist dieser Gesamtumfang um mindestens 30 ha zu reduzieren. Was zum Siedlungsgebiet gezählt wird und was nicht, ist in der erläuternden Ausgangslage S3-A definiert. Das Siedlungsgebiet umfasst:
 - den gewachsenen Siedlungskörper mit den überbauten und den nicht überbauten Bauzonen,
 - die innerhalb des Siedlungskörpers von Bauzonen umschlossenen Grün- und Freiflächen und die Flächen für Verkehrsanlagen, sowie
 - die Flächen für Bauzonenerweiterungen.
7. In Kapitel 4.6.4 des Erläuterungsberichts zum kantonalen Richtplan 2018 vom 4. November 2020 ist dargelegt, dass das in der Richtplan-Karte dargestellte Siedlungsgebiet festgesetzt wird (1'575 ha). Bis zum Zeitpunkt der Genehmigung der Nutzungsplanungen, welche den Anforderungen von RPG1 entsprechen, wird das Siedlungsgebiet der Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd jedoch noch im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» geführt. Erst danach erfolgt die Festsetzung in Form einer Fortschreibung. Dies erlaubt den beiden Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd im Rahmen der Nutzungsplanung räumlich auch abweichend vom Siedlungsgebiet gemäss kantonaalem Richtplan 2018 Bauzonen festzulegen. Das Siedlungsgebiet kann im Umfang jedoch nicht vergrössert werden.
8. Eine Genehmigung der Nutzungsplanung II Glarus Nord ist ausgeschlossen, solange das für die zu genehmigenden Bauzonen erforderliche Siedlungsgebiet nicht räumlich entsprechend festgesetzt ist. Gemäss der behördenverbindlichen richtungsweisenden Festlegung S3-B/1 hat die Siedlungsentwicklung innerhalb des Siedlungsgebiets stattzufinden. Ausserdem zeigen ausschliesslich Festsetzungen auf, dass und inwiefern raumwirksame Tätigkeiten umfassend abgestimmt sind (Richtplan-Kapitel A3).
9. In der Kombination des quantitativ auf 1'575 ha festgesetzten Siedlungsgebiets, verbunden mit dem Auftrag zur Reduktion um wenigstens 30 ha, sowie der ausgehend von den Gemeinderichtplänen der Gemeinden abgeleiteten räumlichen Allokation des Siedlungsgebiets in der Richtplan-Karte als Zwischenergebnis besteht ohne Zweifel bereits ein Richtplaninhalt samt räumlich-inhaltlicher Vorstrukturierung. Die ausstehende Problemlösung hat die Gemeinde Glarus Nord im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung räumlich differenziert sowohl mit Blick auf Art. 15 RPG (Horizont 15 Jahre) als auch mit Blick auf den Richtplanhorizont von 25 Jahren vorgenommen. Seitens des Kantons Glarus gilt es folglich – als essenzielle Grundlage für die Genehmigung der Nutzungsplanung II der Gemeinde Glarus Nord –, nun den Stand des Vollzugs des Richtplans mittels Fortschreibung nachzuführen und das Siedlungsgebiet der Gemeinde Glarus Nord durch Beschluss des Departements Bau und Umwelt vom Koordinationsstand des Zwischenergebnisses zur Festsetzung zu erheben (gemäss Art. 13 Abs. 2 RBG). Wo gestützt auf diese Festsetzung fortan kein Siedlungsgebiet mehr vorgesehen ist, gilt folglich das Vorranggebiet Landwirtschaft nach Richtplan-Kapitel N3.1-B/1.

und beschliesst sodann:

1. Das Objekt Nr. S3.01 «700 ha Umfang Siedlungsgebiet» in der Gemeinde Glarus Nord wird im kantonalen Richtplan 2018 von einem Zwischenergebnis in eine Festsetzung fortgeschrieben.
2. Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei in der Glarnerischen Gesetzessammlung und im Amtsblatt publiziert.
3. Für die Bekanntmachung der Richtplanfortschreibung wird neben der Publikation im Amtsblatt auch noch eine koordinierte Medienmitteilung gemacht.

Für das Departement



Thomas Tschudi
Regierungsrat

Kopie an:

- Bundesamt für Raumentwicklung (mit Richtplanunterlagen)
- Staatskanzlei
- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation
- Gemeinde Glarus Nord, Schulstrasse 2, 8867 Niederurnen